

## 5 Genehmigungsrecht

Für die unmittelbare Durchführung der Gewinnungstätigkeiten von Bodenschätzen ist in der Regel eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden notwendig. Die Genehmigungsentscheidungen erfolgen vor allem nach den folgenden Gesetzen und Vorschriften.

### 5.1 Bergrecht

Unter Bergrecht sind die im Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) aufgeführten Rechtsvorschriften und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu verstehen.

Die Abbausachverhalte, die unter das Bergrecht fallen, sind somit spezialgesetzlich geregelt; dies bedeutet, dass die anderen Rechtsvorschriften, die den Abbau von Rohstoffen betreffen, subsidiär anzuwenden sind. Bei Abbauzulassungen sind dabei die Vorschriften anderer Fachgesetze wie z. B. aus dem Naturschutzrecht zu beachten. Das Bundesberggesetz hat die alten Berggesetze der Bundesländer, wie das Bayerische Berggesetz in den Fassungen von 1918 und 1967, sowie zahlreiche bergrechtliche Nebengesetze des Bundes und der Länder abgelöst. Ziel war die Vereinheitlichung des räumlich und sachlich zersplitterten Bergrechtes in der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz ist seit 1. Januar 1982 in Kraft. Seitdem ist es allerdings insbesondere im Hinblick auf die Umweltgesetzgebung mehrfach geändert und modernisiert worden.

Der Geltungsbereich des Bundesberggesetzes umfasst das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sogenannter bergfreier und grundeigener Bodenschätze. Bergfreie Bodenschätze sind vom Grundeigentum losgelöst und – solange keine sogenannte Bergbauberechtigung vorliegt – herrenlos.

#### ● Bergfreie Bodenschätze – System der Bergbauberechtigungen

Zu den bergfreien Bodenschätzen zählen die in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführten volkswirtschaftlich besonders wertvollen Bodenschätze wie z. B. Stein- und Braunkohle, Stein- und Kalisalz, Sole, Erdöl und Erdgas, Graphit, Erze sowie Erdwärme und alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels. Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen möchte, benötigt hierfür zunächst eine entsprechende vom Staat erteilte Bergbauberechtigung. Bei den Bergbauberechtigungen handelt es sich um Rechtstitel, ausschließliche Rechte, die nur dem Rechtsinhaber zustehen.

#### Man unterscheidet:

##### ● Erlaubnisse

Die bergrechtliche Erlaubnis umfasst das ausschließliche Recht zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen in einem zugeordneten Erlaubnisfeld.

### ● Bewilligungen

Die bergrechtliche Bewilligung umfasst das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem zugeordneten Bewilligungsfeld.

### ● Bergwerkseigentum

Das Bergwerkseigentum umfasst die Bewilligung mit der Möglichkeit der Beleihbarkeit mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten und Hypotheken.

In Bayern sind Erlaubnis- und Bewilligungsfelder insbesondere auf die Energierohstoffe Erdöl und Erdgas sowie Erdwärme, Salz und Sole sowie Graphit erteilt. Bergwerkseigentum existiert in Bayern auf Grundlage der Verleihungen nach den bayerischen Berggesetzen und zwar auf verschiedene Erze (insbesondere Eisenerz), Steinkohle (oberbayerische Pechkohle, Stockheim), Braunkohle (überwiegend Oberpfalz), Salz und Sole (Berchtesgaden) und die sogenannten „niederen Fossilien“ (überwiegend Granit, Speckstein, Farberden). Für die Dokumentation der Bergbauberechtigungen ist nach § 75 ff BBergG ein eigenständiges Karten- und Buchwerk zu führen. Dies kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

### ● Grundeigene Bodenschätze

Grundeigene Bodenschätze sind die in § 3 Abs. 4 BBergG aufgeführten Bodenschätze. Insbesondere gelten als grundeigene Bodenschätze im Sinne des BBergG einige Steine und Erden sowie Industriemineralien wie Basaltlava, Bentonit, Kaolin, Feldspat, Pegmatitsande, Speckstein, Kiesel-erde sowie Quarz, Quarzit und die feuerfesten Tone. Grundeigene Bodenschätze sind im Eigentum des Grundeigentümers; einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf es grundsätzlich nicht. Das Bergrecht umfasst bei den mineralischen Rohstoffen nur einen ausgewählten Teil der im Grundeigentum befindlichen Bodenschätze – enumerative Aufzählung in § 3 Abs. 4 BBergG. In Bayern unterlagen Ende 2000 **ca. 10% der Gesamtförderung der im Grundeigentum befindlichen Bodenschätze** dem Bergrecht.

Bergrecht gilt ferner unabhängig vom Bodenschatz allerdings immer dann, wenn die Rohstoffe untertägig aufgesucht und gewonnen werden. Vom Bergrecht auch erfasst sind Bohrungen ab Bohrlochlängen größer 100 m jeglicher Art – beispielsweise auch für Bohrungen für die Erschließung von Grundwasser oder für die Errichtung von unterirdischen Gasspeichern. Ferner unterstehen untertägige Besucherbetriebe wie Besucherhöhlen und Besucherbergwerke dem Bergrecht.

### ● Betriebliche Genehmigungen nach Bergrecht

Instrument der betrieblichen Genehmigung für Einzelvorhaben ist das Betriebsplanverfahren nach § 50 ff BBergG.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die bergfreien Bodenschätze somit ein zweistufiges Verfahren durchzuführen ist: Zunächst erfolgt die Erteilung der erforderlichen Bergbauberechtigung und danach die erforderliche Zulassung des Betriebsplanes. Bei den grundeigenen Bodenschätzen nach Bergrecht genügt das Betriebsplanverfahren. Hierbei muss der Abbauunternehmer für die Zulassung eines Betriebsplanes allerdings nachweisen, dass er über die für den Abbau in Frage kommenden Grundstücke verfügen kann, z. B. durch Erwerb oder Pachtvertrag.

Das Betriebsplanverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unternehmer seine Tätigkeiten erst nach Zulassung des von ihm eingereichten Betriebsplanes durchführen darf. Die Zulassung ist gebunden an bestimmte Voraussetzungen zur Betriebssicherheit und zum Arbeitsschutz, zum Schutz der Oberfläche, zur Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen, zum Schutz der Lagerstätte und zu Vorsorgemaßnahmen für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Naturschutzgesetzen sind auf Grundlage der entsprechenden Öffnungsklauseln im Bergrecht bei der Betriebsplanzulassung zu beachten. Wesentliche Zulassungsvoraussetzung ist die im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG festgelegte Vorsorge zur **Wiedernutzbarmachung** der Oberfläche. Da die Gewinnung von Bodenschätzen in der Regel einen Eingriff im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG darstellt, wird mit der Wiedernutzbarmachung dem Ausgleichsgebot entsprochen. Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der konkretisierenden Form der Eingriffsregelung sind bei der Festlegung der Art und des Umfangs der Wiedernutzbarmachung zu berücksichtigen. Belange der Regionalplanung und des Bodenschutzes sind nach § 48 Abs. 2 BBergG beim Betriebsplanverfahren ebenfalls entsprechend den Vorschriften des ROG und der Bodenschutzvorschriften einzustellen.

Das Betriebsplanverfahren hat **teilweise Ersetzungswirkung** z. B. beim Naturschutzrecht und der Landschaftspflege. So ersetzt beispielsweise die Zulassung eines Betriebsplanes die naturschutzrechtliche Gestattung bei Befreiungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz. Die Bergbehörde prüft hierbei die Befreiungsvoraussetzungen und holt das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein. Diese Ersetzungswirkung gilt allerdings z. B. nicht bei den Entscheidungen nach dem Wasserrecht. Für diese Belange sind von der Betriebsplanzulassung unabhängige Bescheide notwendig. Dabei wurde den bayerischen Bergämtern für den Vollzug der für den Bergbau wichtigen Fachgesetze eine **Bündelungsfunktion** zugeordnet. Dies bedeutet: Der Vollzug der verschiedenen Fachgesetze ist bei den unter Bergrecht stehenden Betrieben nur einer Behörde, der Bergbehörde, zugeordnet. So erteilen die Bergämter z. B. auch die Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Wasserrecht, die Rodungserlaubnis nach Waldrecht und vollziehen zusätzlich Immissionschutzrecht.

Weitere Elemente des Genehmigungsverfahrens nach dem Bergrecht sind die Durchführung von Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglich-

keitsprüfungen (UVP). Eine UVP nach der Bergverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom Juli 1990 ist beispielsweise bei Senkungen der Oberfläche ab 3 m – in besonderen Fällen ab 1 m –, bei Tagebauflächen oder Halden ab 10 ha oder großen Aufbereitungsanlagen ab einer Durchschnittskapazität größer 3.000 t/Tag notwendig.

Besonders zu erwähnen ist noch das Instrument der Bergaufsicht nach § 69 BBergG. Im Rahmen der Bergaufsicht überwachen die bayerischen Bergbehörden die Einhaltung der bergrechtlichen Vorschriften.

## 5.2 Abgrabungsrecht

Der Trockenabbau von Rohstoffen außerhalb des Bergrechtes war bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) im März 1999 baugenehmigungspflichtig. Jetzt sind alle Abgrabungen über 500 m<sup>2</sup> Größe oder 2 m Tiefe genehmigungspflichtig nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BayAbgrG). Bei Auslegung und Anwendung der neuen Vorschriften ist zu beachten, dass die Schaffung des BayAbgrG ausschließlich verfahrensrechtlich motiviert ist: Das Bauordnungsrecht kannte bisher (und kennt nach wie vor) kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wie es bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese klare verfahrensrechtliche Grundsystematik des Bauordnungsrechts sollte erhalten bleiben. Deshalb sind die – ggf. UVP-pflichtigen – Abgrabungen nunmehr anderweitig – im BayAbgrG – geregelt, das im Übrigen in den wesentlichen Grundzügen der Bayer. Bauordnung (BayBO) nachgebildet ist. Insbesondere (auch) in materiell-rechtlicher Beziehung ergeben sich gegenüber dem früheren Rechtsstand keine Änderungen. Ähnlich wie im BBergG besteht eine UVP-Pflichtigkeit bei Tagebauflächen ab 10 ha. Die Genehmigung ist hierbei nach Art. 9 Abs. 1 BayAbgrG zu erteilen, wenn die Abgrabung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

## 5.3 Wasserrecht

Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung, wenn mit der Gewinnung eine Gewässerbenutzung verbunden ist; z. B. in folgenden Fällen:

- Wird Grundwasser angeschnitten und soll der Tagebau umgehend wieder aufgefüllt werden – es entsteht also kein neues oberirdisches Gewässer – liegt eine Benutzung des Grundwassers nach § 3 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor. Diese Benutzung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 2, 7 WHG, Art. 16, 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).
- Wird Grundwasser angeschnitten und soll die Wasserfläche auf Dauer bestehen bleiben, so wird ein Gewässer hergestellt. Hierfür ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 WHG, Art. 58 BayWG erforderlich. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage zu § 3 UVPG ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG für die Herstellung eines Gewässers eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Zuständigkeitsbereich des Bergrechtes wird das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (obligatorischer Rahmenbetriebsplan) ersetzt, wenn mit der bergbaulichen Maßnahme die Herstellung eines Gewässers verbunden ist.

Im Übrigen ist zu prüfen, ob eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird) oder weitere Gewässerbenutzungen nach § 3 WHG vorliegen und ob Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt werden müssen (Art. 37 BayWG). Ferner kann eine Ausnahmegenehmigung von einer Wasserschutzgebiets-Verordnung nach § 19 WHG oder von einer Veränderungssperre nach § 36 a WHG erforderlich sein. Im Bergrecht wird die Anzeige nach Art. 37 BayWG durch den Betriebsplan ersetzt. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Satz 2 WHG ist für eine Gewässerbenutzung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen, wenn die Gewässerbenutzung unmittelbar mit einem der in Nr. 6 oder 14 der Anlage zu § 3 UVPG genannten Vorhaben zusammenhängt.

## 5.4 Immissionschutzrecht

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen legen sowohl Verfahrensvorschriften als auch technische Vorschriften für bestimmte Anlagen fest. Die Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind im einzelnen in der 4. BImSchV aufgeführt. Auch bei Anlagen, für die ein Genehmigungsverfahren nach anderen Gesetzen durchgeführt werden muss – z. B. nach dem Bundesberggesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz – sind die materiellen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die jeweilige „BImSch-Anlage“ betreffende Genehmigungen mit ein. Hiervon ausgenommen sind Planfeststellungen, die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne.

Eine Vielzahl der übertägigen Anlagen des Bergbaus bzw. Teile dieser Anlagen bedürfen ebenfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ausgenommen sind davon die zur Bewetterung von Bergwerken erforderlichen Grubenlüfter und die bergrechtlich betriebenen Tagebaue – selbst wenn hierbei Sprengstoffe verwendet werden.

Nachfolgend einige Beispiele für Anlagen, die der Gewinnung, Aufbereitung oder Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe, der Speicherung von Erdgas sowie anderer bergrechtlicher Tätigkeiten dienen und der BImSch-Genehmigung bedürfen:

- Steinbrüche außerhalb des Bergrechts mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr,
- Steinbrüche außerhalb des Bergrechts mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden,
- Zementwerke,
- Ziegeleien und andere keramische Betriebe,

- Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von Gestein,
- Schmelzanlagen für Gesteine,
- Verdichter von Erdgasanlagen.

## 5.5 Forstrecht

Die Rodung von Wald bedarf einer Erlaubnis nach dem Waldgesetz für Bayern (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Ob eine Rodungserlaubnis erteilt werden kann, hängt vom Schutzstatus der Waldfläche ab. Im Schutz-, Bann- und Erholungswald ist sie grundsätzlich zu versagen und kann – sofern keine zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen – nur unter eng begrenzten Voraussetzungen erteilt werden, zu denen im Bannwald u. a. Ersatzaufforstungen zählen (Art. 9 Abs. 4, 6 und 7 BayWaldG). Im Übrigen soll eine Rodungserlaubnis versagt werden, wenn sie den Wald-funktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder andere Gründe des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung dem Rodungswunsch des Antragstellers im Rang vorgehen (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Bevor sie versagt wird, ist jedoch nach den allgemeinen Ver-waltungsgrundsätzen zu prüfen, ob sie nicht unter Auflagen und Nebenbestimmungen wie z. B. der Auflage ersatzweiser Aufforstungen erteilt werden kann.

Bei Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze bedarf es keiner zusätzlichen Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Ob eine Rodung zulässig ist, wird dann im Rahmen dieser Verfahren geprüft. Bei bergrechtlichen Betriebsplänen, die auch die Rodung von Wald beinhalten, entscheidet das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forst-behörde (Art. 39 Abs. 4 BayWaldG).

## 5.6 Naturschutzrecht

Das Naturschutzrecht ist in den Genehmigungsverfahren und bei der Erteilung von Bergbauberechtigungen zu beachten. Zusammenfassend sind dies insbesondere die Vorschriften zur Eingriffsregelung, zu beson-deren Vorschriften bei Schutzgebieten und zu NATURA 2000-Gebieten:

### ● Eingriffsregelung

Die Rohstoffgewinnung stellt einen Eingriff im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG dar. Hieraus folgt das Vermeidungsgebot, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur- und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (z. B. Recycling oder Substitution, sofern möglich). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-schaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Bei nicht aus-gleichsfähigen Eingriffen muss eine Abwägung durchgeführt werden. Überwiegen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Eingriff zu untersagen; sind sie nachrangig, wird der Eingriff zugelassen. Bei Zulassung des Eingriffs sind Kompensationsmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG zu leisten.

- **Schutzgebiete**

Die Verbote in den Schutzgebieten können bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 13a und 49 BayNatSchG überwunden werden.

- **NATURA 2000-Gebiete**

Soweit Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) betroffen sind, sind die erhöhten Zulassungsanforderungen nach Art. 49a BayNatSchG zu beachten. Bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung sind bei Auswahl dieser Gebiete berücksichtigt worden.

## 5.7 Bodenschutzrecht

Die Rohstoffgewinnung ist eine Nutzungsfunktion des Bodens, die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BBodSchG ausdrücklich genannt ist. Materieller Bestandteil einer bergrechtlichen Genehmigung ist auch das Bodenschutzrecht, soweit nicht spezialgesetzliche bergrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen (§ 3 Nr.10 BBergG).

- **Subsidiarität des BBodSchG**

§ 3 BBodSchG bestimmt sowohl den Anwendungsbereich des Gesetzes als auch die fachgesetzlichen Vorschriften, neben denen das BBodSchG subsidiär anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass das in § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG aufgeführte BBergG sowie die aufgrund des BBergG erlassenen Rechtsverordnungen über Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes insofern immer vorrangig sind, als sie Einwirkungen auf den Boden regeln (spezialgesetzlicher Vorrang des Bergrechts).

Das BBergG enthält Vorschriften, die auch die Einwirkungen des Bergbaus auf den Boden regeln. Das Schutzgut Boden ist durch die Änderung des BBergG vom 12.02.1990 ausdrücklich in die Generalklausel des § 1 BBergG aufgenommen worden; dabei wurde die Zweckbestimmung des BBergG, den Bergbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu ordnen und zu fördern, unter den Vorbehalt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gestellt.

- **Materielle Beachtlichkeit des Bodenschutzrechtes**

Die Herbeiführung von Bodenveränderungen durch bergrechtliche Zugriffe auf den Boden ist dem Regime des BBergG unterworfen; in materieller Hinsicht wird das BBergG über die unbestimmten Rechtsbegriffe auch durch das BBodSchG in Verbindung mit der BBodSchV ausgefüllt. Vor allem bei der Auslegung folgender Vorschriften des BBergG sind daher die materiellen Erfordernisse des Bodenschutzrechtes zu beachten:

- § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wonach ein bergrechtlicher Betriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn „die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist“

- § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wonach ein Abschlussbetriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn „gemeinschaftliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind“ und
- § 48 Abs. 2 Satz 1, wonach „in anderen Fällen ... die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder Gewinnung beschränken oder untersagen kann, soweit ihr überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.“

## 5.8 Sonstige Rechtsvorschriften

**An sonstigen Rechtsvorschriften sind beispielsweise zu beachten:**

### ● Denkmalschutzrecht

Nach Art. 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn

- Erdarbeiten auf einem Grundstück vorgenommen werden sollen, obwohl bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden,
- Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die zu Grabungsschutzgebieten erklärt worden sind, oder
- Anlagen in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann.

In den beiden letztgenannten Fällen entfällt die Erlaubnis, wenn eine abgrabungsrechtliche Genehmigung oder Betriebsplanzulassung erforderlich ist.

### ● Flurbereinigungsrecht

Über Abbauvorhaben, die im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dienen, kann im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG entschieden (Planfeststellung oder Genehmigung) werden.

### ● Straßenrecht

Zu den Bestandteilen öffentlich-rechtlicher Straßen gehören nach den Straßengesetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz – FstrG; Art. 2 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) die als Nebenanlagen eingestuft „Entnahmestellen“; dies sind Flächen, auf denen mineralische Rohstoffe abgebaut werden. Beim Bau von Straßen wie z. B. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen oder unter bestimmten Umständen auch Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen werden diese „Entnahmestellen“ in eine erforderliche straßenrechtliche Planfeststellung einbezogen. Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung; d. h. andere behördliche Entscheidungen sind daneben nicht notwendig.

## 5.9 Optimierungsgebote der Verwaltung

Bei den Genehmigungsentscheidungen sind die spezifische Standortgebundenheit der Lagerstätten und die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffe bei der Abwägung zwischen den divergierenden Interessen besonders zu berücksichtigen.

Sowohl das Bergrecht als auch das Abgrabungsrecht enthalten Optimierungsgebote.

Im Bergrecht greift entsprechend § 48 Abs. 1 BBergG die sogenannte **Rohstoffsicherungsklausel**, wonach bei Anwendung von Vorschriften, die Tätigkeiten auf Grundstücken verbieten oder beschränken (wie z. B. öffentliche Verkehrswege, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserstraßen oder militärische Schutzbereiche) **dafür Sorge zu tragen ist, dass Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden**. Dies bedeutet: Bei entsprechend geschützten Grundstücken besteht kein absolutes Aufsuchungs- oder Gewinnungsverbot. Vielmehr ist entsprechend den Fachgesetzen und den fachlichen Erfordernissen die Verträglichkeit mit dem Rohstoffabbau zu prüfen. Bei positivem Ergebnis ist auch auf geschützten Grundstücken Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Ausnahmefällen möglich. Bei der Rohstoffsicherungsklausel nach Bergrecht handelt es sich **nicht um ein absolutes Vorranggebot der Rohstoffgewinnung vor anderen Nutzungen**. Die verschiedenen Fachgesetze enthalten ihrerseits Optimierungsklauseln, wie z. B. das Naturschutzrecht in §§ 1 und 2 BNatSchG sowie in Art. 1 BayNatSchG das Optimierungsgebot hinsichtlich dem Schutz von Natur und Landschaft. **Die Belange von verschiedenen Optimierungsgeboten müssen zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden**. Die Verwaltung hat im Rahmen der Rohstoffsicherungsklausel die Verpflichtung, bei der Abwägung divergierender Interessen die besondere Situation der Rohstoffgewinnung in jedem Einzelfalle gesondert zu untersuchen und zu berücksichtigen. Zu entscheiden ist entsprechend den Vorschriften der Fachgesetze, die bei den Zulassungen der Betriebspläne zu beachten sind. Ist aufgrund dieser Vorschriften eine Zulassung nicht möglich, so ist die Genehmigung zu versagen.

Das Bayerische Abgrabungsgesetz enthält in Art. 2 ebenfalls eine Optimierungsklausel, wonach „im Vollzug des Gesetzes ein **bestmöglicher Ausgleich** zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben ist.“ Auch hier ergeht ein Gebot an die Verwaltung, bei divergierenden Interessen mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Rahmen einer aktiven Zielkonfliktlösung einen fairen und sachgerechten Ausgleich der Interessen herbeizuführen.

**Hinweis:**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Impressum**

*Herausgeber:* Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
Referat „Bergwesen, mineralische Rohstoffe und Bergaufsicht“

*Postanschrift:* 80525 München

*Hausadresse:* Prinzregentenstr. 28, 80538 München

*Tel.:* 0 89/21 62-2303  
0 89/21 62-01

*Fax:* 0 89/21 62-3599  
0 89/21 62-2760

*E-Mail:* info@stmwvt.bayern.de  
poststelle@stmwvt.bayern.de

*Internet:* <http://www.stmwvt.bayern.de>

5/2002

## Autorenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Referat  
„Bergwesen, mineralische Rohstoffe und Bergaufsicht“, München

Bayerisches Geologisches Landesamt, Abteilung Angewandte Geologie, München

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V., München

Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V., München

Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben, Sektion Geothermik  
und Grundwasserhydraulik, Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Abteilung Kohlenwasserstoff-  
Geologie, Hannover

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth

Technische Universität München, Lehrstuhl für Wassergüte- und Abfallwirtschaft,  
Prof. Dr.-Ing. M. Faulstich, Garching b. München

Verwaltungsgericht München, Verwaltungsrichter F. Herbert, München